

Dienststelle - Postanschrift

Empfänger

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name
E-Mail
Telefon: /
Telefax: /

Datum

**Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit;
Ihr Antrag vom**

Sehr geehrte

aufgrund Ihres Antrages erteile ich Ihnen gemäß

- § 81 Landesbeamtengesetz (LBG)
- § 11 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
in sinngemäßer Anwendung des § 81 LBG
- § 13 Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTArb)

die Genehmigung zur Ausübung folgender Nebentätigkeit:

Die Genehmigung ist befristet für die Zeit vom bis

Soll die Nebentätigkeit über die genehmigte Dauer hinaus ausgeübt werden, werden Sie gebeten, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen Folgeantrag zu stellen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen/Bedingungen versehen:

Die Genehmigung ist nach § 81 Abs. 5 Satz 4 LBG jederzeit widerruflich.

Ausübung außerhalb bzw. während der Arbeitszeit:

- Die Nebentätigkeit darf nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 LBG wird ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt. Die Nebentätigkeit darf - sofern erforderlich - während der Arbeitszeit ausgeübt werden.
- Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 LBG wird ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit anerkannt. Die Nebentätigkeit darf während der Arbeitszeit ausgeübt werden. Die dadurch versäumte Arbeitszeit ist nachzuarbeiten.

Die nachstehend angekreuzten Textpassagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ablieferungspflicht von Vergütungen:

- Es handelt sich um keine der Ablieferungspflicht unterliegende Nebentätigkeit.
- Die für die Nebentätigkeit gewährte Vergütung unterliegt nach § 10 Abs. 1 NtVO der Ablieferungspflicht, weil es sich um eine Nebentätigkeit im öffentlichen oder diesem gleichstehenden Dienst (§ 4 NtVO) handelt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 NtVO gegeben ist. Daher sind die erhaltenen Vergütungen abzuliefern, die im Kalenderjahr den Betrag von 5.550 Euro übersteigen. Ich bitte, mir unter Verwendung des beigefügten Vordrucks eine Aufstellung über die erhaltenen Vergütungen zuzuleiten, sobald diese Vergütungsgrenze überschritten wird, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres. Über die Höhe des ggf. abzuliefernden Betrages erhalten Sie dann eine gesonderte Mitteilung.

Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

- Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn dürfen bei der Ausübung der Nebentätigkeit nicht in Anspruch genommen werden.
- Auf Ihren Antrag wird die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material nach § 81 Abs. 4 LBG i. V. m. § 11 NtVO befristet vom bis in folgendem Umfang genehmigt:

Die Genehmigung ist nach § 81 Abs. 5 Satz 4 LBG, § 11 Abs. 4 NtVO widerruflich.

- Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass ein Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material sowie ein Ausgleich für den erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil gezahlt wird.
- Das Nutzungsentgelt wird nach § 15 Abs. 3 NtVO in folgender Höhe festgesetzt:
- Über die Festsetzung des zu entrichtenden Nutzungsentgelts erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.
- Auf ein Nutzungsentgelt wird nach § 12 Abs. 1 NtVO
- ganz verzichtet.
 - in folgendem Umfang verzichtet:

Änderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit (z. B. höhere zeitliche Beanspruchung, Änderung der erhaltenen Entgelte oder geldwerten Vorteile, Beendigung der Nebentätigkeit) bitte ich mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen